

und des Reichsbahn amtes als der Leitung des Gesamtbetriebes, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Auf Grund der Lohn- und Gehaltssumme der Gruppe Betrieb und Verkehr, wenn

die wichtigsten Positionen der betriebstypischen Leistungen der Gruppe Betrieb und Verkehr, deren Plankosten zusammen wenigstens 60 % der Gesamtplankosten der Gruppe Betrieb und Verkehr umfassen, erfüllt sind.

Nicht erfüllt ist diese Voraussetzung — auch wenn der vorgeschriebene Mindestsatz erreicht ist — wenn eine der nachgenannten betriebstypischen Leistungen nicht erfüllt ist:

- Zugförderung Reiseverkehr und S-Bahn (brutto P/km),
- Zugförderung Güterverkehr (brutto t/km),
- Abfertigung von Personen (einschließlich S-Bahn) (Anzahl der Fahrkarten),
- Abfertigung von Wagenladungen (Anzahl der Frachtbriefe).

2. Auf Grund der Lohn- und Gehaltssumme der Gruppe Fahrzeuge, wenn der Leistungsplan insgesamt und die wichtigsten Positionen der betriebstypischen Leistungen der Gruppe Fahrzeuge, deren Plankosten zusammen wenigstens 70 % der Gesamtplankosten der Gruppe umfassen, erfüllt sind. Die Erfüllung ist auf der Grundlage des Durchschnittsplanpreises des Reichsbahnamtes zu errechnen.
3. Auf Grund der Lohnsumme der Gruppe Bahnanlagen, wenn der Leistungsplan insgesamt und die wichtigsten Positionen der betriebstypischen Leistungen der Gruppe Bahnanlagen, deren Plankosten zusammen wenigstens 70 % der Gesamtplankosten der Gruppe umfassen, erfüllt sind.
4. Für selbständig bilanzierende Signal- und Fernmeldewerke (Sfw) gelten die Bedingungen zu 3.
5. Auf Grund der Lohn- und Gehaltssumme des Reichsbahn amtes (Verwaltungskörper) als Leitung des Gesamtbetriebes im Reichsbahnamt-Bezirk, wenn  
bei sämtlichen Gruppen des Reichsbahnamtes die Voraussetzungen gemäß Buchst. A Ziffern 1 bis 4 erfüllt sind.

#### B. Reichsbahndirektionen

Bei den Reichsbahndirektionen (Verwaltungskörper einschließlich nicht umgestellte Dienststellen) als Leitung des Gesamtbetriebes im Reichsbahndirektionsbezirk erfolgt die Zuführung gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953, entsprechend der Lohn- und Gehaltssumme der Reichsbahndirektionen (Verwaltungskörper einschließlich nicht umgestellte Dienststellen), wenn auf Grund des Gesamtkontrollberichtes der Reichsbahndirektionen in allen Gruppen die Voraussetzungen gemäß Buchst. A Ziffern 1 bis 4 erfüllt sind.

#### C. Entwurfsbüro Deutsche Reichsbahn und Kesselwagenleitstelle

Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953 erfolgen, wenn  
die für die Gruppe Fahrzeuge der Reichsbahnämter festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### D. Verwaltung Schulen und Verwaltung Versuchsstellen

Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953 erfolgen, wenn

die wichtigsten Positionen des Leistungsplanes erfüllt sind.

#### E. Verwaltung Heime, bahnärztlicher Dienst und Eisenbahn-Verkehrskasse

Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953 erfolgen, wenn

die im Finanzplan vorgesehene Kostensumme nicht überschritten wurde.

- F. Für die im Vorstehenden nicht genannten bilanzierenden Reichsbahnstellen gelten die im § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 16. April 1953 genannten Voraussetzungen.

(4) Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 3 der Verordnung vom 16. April 1953 erfolgen bei der Deutschen Reichsbahn, wenn die Voraussetzungen im § 6 Abs. 1 der Verordnung erfüllt sind

- a) bei den Reichsbahnausbesserungswerken auf Grund des Kontrollberichtes der Reichsbahnausbesserungswerke,
- b) für alle übrigen bilanzierenden Reichsbahnstellen insgesamt auf Grund des Gesamtkontrollberichtes der Deutschen Reichsbahn.

(5) Die Teile des Produktionsplanes, die als wichtigste Planpositionen zu gelten haben, sind vom zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bis 31. Oktober 1953 festzulegen.

#### Zu § 7 der Verordnung:

##### § 5

(1) Die Aufbaubetriebe und Betriebe mit größeren Produktionsumstellungen gemäß Volkswirtschaftsplan sind von den Ministerien und Staatssekretariaten bis zum 31. Oktober 1953 im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

(2) Selbständige Lehrkombinate sowie volkseigene Betriebe mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätten grundsätzlich in Höhe von 3 % für Fonds I und 1 % für Fonds II der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme der Ausbildungsstätten.

(3) Für die Zuführung zum Direktorfonds der zentralen Projektierungs-, Konstruktions- und Vermessungsbüros sind in besonderen Anweisungen der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen diejenigen Pläne zu bestimmen, die als Voraussetzung für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von 3 % erfüllt sein müssen.

#### Zu § 8 der Verordnung:

##### § 6

Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 8 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3 % für den Fonds I gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann.

In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, können die eingereichten Anträge durch die übergeordnete Verwaltung ent-